



Kreisforstamt
Amtsleiter/in
Susanne Kaulfuß
Landratsamt Freudenstadt
Postfach 6 20
72236 Freudenstadt
Telefon 07441 920-3001
kaulfuss@kreis-fds.de

26. Juni 2025

Allgemeinverfügung zur Borkenkäferbekämpfung

Der Landkreis Freudenstadt erlässt auf Grundlage von §§ 67 Abs. 1 Nr. 1, 68 Abs. 1 Satz 2 des Landeswaldgesetzes - LWaldG, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBI. S. 26, 44), und §§ 6, 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), als nach §§ 62 Nr. 3, 65 Abs. 1 Nr. 4, 67 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG zuständige untere Forstbehörde, folgende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Gemarkungen der Städte und Gemeinden Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Dornstetten, Empfingen, Eutingen i. G., Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb a. N., Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg

2. Die Besitzer, der auf den in Ziffer 1 genannten Gemarkungen liegenden Wäldern, die dem Hinweis zur Borkenkäferbekämpfung an den Baumarten Gemeine Fichte (*Picea abies*) und Weißtanne (*Abies alba*) des Kreisforstamtes beim Landratsamt Freudenstadt nach § 68 Abs. 1 LWaldG - veröffentlicht im Internet unter der Adresse des Landkreises Freudenstadt www.landkreis-freudenstadt.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ am 19.05.2025 - nicht fristgerecht gefolgt sind, werden verpflichtet, den auftretenden Befall unverzüglich, sachgemäß und wirksam zu bekämpfen. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- zügiger Einschlag befallener Bäume und Abtransport aus dem Wald zu einem Verarbeitungsbetrieb (z.B. Sägewerk) oder zu einem mindestens 500 m vom Wald entfernten Lagerplatz, gegebenenfalls mit Eigenverwertung.





- oder Entrinden der Stämme mit anschließender Behandlung der Rinde
- oder allseitige chemische Bekämpfung der nicht entrindeten Stämme mit einem zugelassenen Bekämpfungsmittel unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.
- oder Häckseln des befallenen Holzes

Zudem sind bruttaugliche Resthölzer waldschutzwirksam zu behandeln (zum Beispiel durch Entrinden, Verbrennen oder Häckseln).

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Wird die Verpflichtung aus Ziffer 2. dieser Verfügung nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß bis zum

08.07.2025

erfüllt, wird hiermit die Ersatzvornahme der aufgezählten Maßnahmen durch das Kreisforstamt angedroht. Die Ersatzvornahme kann in Form der in Ziffer 2. genannten Maßnahmen erfolgen; die Kosten (ca. 35 Euro / Efm.) trägt der zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtete Waldbesitzer. Die konkrete Art und Weise sowie der Umfang der Ersatzvornahme sind dabei abhängig vom Schadgeschehen und den Gegebenheiten vor Ort. Die Höhe der Kosten ist darüber hinaus abhängig von Lage, Erschließung, Größe, Topografie und Befallsintensität der Waldfläche.

5. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann gemäß § 83 Absatz 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1500€ geahndet werden.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Dies ist der **27.06.2025**. Die Allgemeinverfügung kann im vollen Wortlaut während der Öffnungszeiten an der Bürgerinfo des Landratsamts Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landratsamts Freudenstadt. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30.11.2025.



G r ü n d e

1. Die extrem warm-trockenen Witterungsbedingungen der vergangenen Jahre haben länderübergreifend in den letzten sieben Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Populationen der Fichten- und Tannenborkenkäfer geführt. Mit dem erhöhten Schadniveau, der fortgeschrittenen Generationenentwicklung im vergangenen Jahr und die damit verbundene hohe Überwinterungsrate bleibt die Ausgangspopulation der Fichten- und Tannenborkenkäfer auch für 2025 unverändert hoch. Durch die hohe Ausgangspopulation der Fichten- und Tannenborkenkäfer und die überdurchschnittlich warme und trockene Witterung der Monate Februar, März und April ist die Gefahr einer fortgesetzten Massenvermehrung der Fichten- und Tannenborkenkäfer auch in diesem Jahr weiterhin sehr hoch.

2. Mit Veröffentlichung im Internet unter der Adresse des Landkreises Freudenstadt www.landkreis-freudenstadt.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ wurde auf den akuten Borkenkäferbefall auf den Gemarkungen der Gemeinden Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Dornstetten, Empfingen, Eutingen i. G., Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb a. N., Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg und die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG hingewiesen. Als zielführende Bekämpfungsmaßnahmen wurden genannt:

- zügiger Einschlag befallener Bäume und deren unverzügliche waldschutzwirksame Behandlung wie,
- Abtransport aus dem Wald zu einem Verarbeitungsbetrieb (z.B. Sägewerk) oder zu einem mindestens 500 m vom Wald entfernten Lagerplatz, gegebenenfalls mit Eigenverwertung.
- oder Entrinden der Stämme mit anschließender Behandlung der Rinde
- oder allseitige chemische Bekämpfung der nicht entrindeten Stämme mit einem zugelassenen Bekämpfungsmittel unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.
- oder Häckseln des befallenen Holzes
- Bruttaugliche Resthölzer müssen ebenfalls waldschutzwirksam behandelt werden (bspw. durch Entrinden, Verbrennen oder Häckseln).
- Eine rechtskonforme und alle Sicherheitsaspekte berücksichtigende



Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Waldbesitzenden.

Für die Durchführung der Maßnahmen wurde den Waldbesitzern in dem Hinweis eine Frist bis zum 13.06.2025 gesetzt.

Gegen Waldbesitzer, die innerhalb dieser gesetzten Frist keine Maßnahmen, die Maßnahmen nicht vollständig oder nicht fristgerecht zur Borkenkäferbekämpfung durchgeführt haben, ist gem. § 68 Abs. 1 S. 2 LWaldG i.V.m. §§ 67 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5 LWaldG diese Anordnung zu treffen, um eine erfolgreiche Schädlingsbekämpfung zu ermöglichen. Hierauf wurden die Waldbesitzer in dem Hinweis hingewiesen.

Gemäß § 12 LWaldG sind Waldbesitzer verpflichtet, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig, pfleglich, planmäßig und sachkundig zu bewirtschaften sowie die Belange der Umweltvorsorge zu berücksichtigen. Zur pfleglichen Bewirtschaftung gehört insbesondere nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 LWaldG der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände, tierische und pflanzliche Forstsäädlinge vorzubeugen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um den Wald in oben benannter Gebietskulisse in der derzeitigen Krisensituation in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens, in seiner Bedeutung für die Umwelt und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, sowie seine pflegliche Bewirtschaftung sicherzustellen. Hierzu gehört, der Gefahr einer erheblichen Schädigung durch Forstsäädlinge vorzubeugen und diese rechtzeitig, unverzüglich und ausreichend zu bekämpfen. Die angeordneten Maßnahmen sind dabei geeignet, den Zweck zu erreichen. Zudem ist die angeführte Art und Weise forstfachlich begründet und entspricht dem Stand des Wissens. Die Maßnahmen sind angemessen; die Vor- und Nachteile wurden abgewogen und es stehen keine mildernden Mittel zur Verfügung, um den Zweck tatsächlich zu erreichen. Interessen einzelner Waldbesitzer sind hierbei geringer zu bewerten, als das Interesse der Allgemeinheit am Erhalt intakter, funktionsfähiger Wälder.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährden die in Ziffer 1 genannten Waldgebiete erheblich und nachhaltig, da die Massen-



vermehrung der Fichten- und Tannenborkenkäfer nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

3. Die Anordnung des Sofortvollzugs gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist vorliegend im öffentlichen Interesse am Erhalt des Waldes, seiner einzelnen Bestände, der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sowie an einer einheitlichen, unverzüglichen, rechtzeitigen und effektiven Schädlingsbekämpfung geboten. Beim Unterbleiben einer zeitnahen Vornahme der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen können diese aufgrund der kurzen Generationenentwicklung einzelner Borkenkäferarten von nur 5-6 Wochen nicht rechtzeitig umgesetzt werden und bleiben wirkungslos. Wegen dieser Umstände ist ein Zuwarten bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung unmöglich. Die Interessen der Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs treten daher, nach der erforderlichen Interessenabwägung, hinter das öffentliche Interesse zurück.

4. Die Androhung der Ersatzvornahme stützt sich auf die §§ 18, 19, 20, 25 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG). Zwangsmittel sind nach § 20 Abs. 3 Satz 1 LVwVG eindeutig zu bestimmen, gemäß § 20 Abs. 1 Hs. 1 LVwVG vor ihrer Anwendung schriftlich anzudrohen und eine Frist für die Erfüllung der Verpflichtung zu setzen. Die den Waldbesitzern eingeräumte Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ist in Betracht der Eilbedürftigkeit der Maßnahmen angemessen, um den ansonsten drohenden Eintritt erheblicher Schäden an den betroffenen Waldbeständen zu verhüten.

Die Androhung wurde unter Ausübung des pflichtgemäßem Ermessens durchgeführt. Nach § 19 Absatz 2 LVwVG hat die Vollstreckungsbehörde dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Vollstreckungsschuldner und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall ist dies die Ersatzvornahme. Soll eine dauerhafte Waldbestockung flächig tatsächlich gewährleistet werden, ist das Zwangsgeld kein Erfolg versprechendes Zwangsmittel. Angesichts der Massenvermehrung der Schädlinge kann ein eventueller Erfolg eines angedrohten und fälligen Zwangsgeldes nicht abgewartet werden. Einerseits gefährdet verzögertes Handeln den Gesamtbestand, ggf. den Gesamtbetrieb und dessen nachhaltige Bewirtschaftung, etwaige Nachbarbestände (häufig fremdes Eigentum), die jeweiligen Waldfunktionen und die



dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes akut. Andererseits besteht die Möglichkeit einer Veräußerung des angefallenen und ohnehin anfallenden Holzes, was die tatsächlichen Kosten für den Betroffenen erheblich reduzieren kann. Der mit einer Ersatzvornahme für den Betroffenen verbundene Nachteil steht nicht außer Verhältnis zum Zweck der Bekämpfung des ansonsten unkontrollierten massenhaften Schädlingsbefalls und seiner weiteren Folgen i. S. d. § 19 Absatz 4 LVwVG.

Die Ersatzvornahme wurde gemäß § 20 Absatz 5 LVwVG mit voraussichtlichen Kosten in o. g. Höhe angedroht, die den üblichen durchschnittlichen Holzerne-kosten entspricht. Die tatsächlichen Kosten können im Einzelfall je nach örtlichen Gegebenheit von diesem Durchschnittswert abweichen.

Der Landkreis Freudenstadt behält sich vor, eine Sicherheitsleistung gem. § 69 LWaldG vom Betroffenen vor Durchführung der Ersatzvornahme zu verlangen. Die in Ziffer 4. genannte Frist ist in Anbetracht der Notwendigkeit und Eilbedürf-tigkeit der Maßnahme angemessen, um den ansonsten drohenden Eintritt er-heblicher Schäden an den betroffenen Waldbeständen zu verhüten.

5. Zu widerhandlungen gegen Ziffer 2 dieser Verfügung können gem. § 83 Ab-satz 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

6. Der Befristung der Allgemeinverfügung liegt § 36 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 43 Absatz 2 LVwVfG zugrunde. Der Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Be-kämpfung der Vermehrung der Tannen- und Fichtenborkenkäfer in der Vegeta-tionsperiode und Verringerung der Überwinterungspopulation. In Abhängigkeit des spätestens ab Oktober i.d.R. ausbleibenden Neubefalls von stehenden Bäumen tritt die Allgemeinverfügung am 30.11.2025 außer Kraft.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber denje-nigen, für die er bestimmt ist oder die von ihm betroffen sind, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihnen bekannt gegeben wird. Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als öffentlich bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG ein hiervon ab-weichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.



Diese Allgemeinverfügung kann im vollen Wortlaut während der Öffnungszeiten an der Bürgerinfo des Landratsamts Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landratsamts Freudenstadt.

Rechtsbehelfsbefehlung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Regelungen von Schutzgebietsverordnungen, Natur- und Artenschutz) zu beachten.

Weitere Auskünfte über die Bekämpfung der Schaderreger im Landkreis Freudenstadt erteilt die untere Forstbehörde beim Landratsamt Freudenstadt, Kreisforstamt, Landhausstr. 34, 72250 Freudenstadt (telefonisch: 07441/920-3001 oder per E-Mail: forst@kreis-fds.de).

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Landratsamt Freudenstadt, den 26.06.2025

Untere Forstbehörde, stellvertretender Leiter Björn Uerpman